

Polizeipräsidium  
Düsseldorf



Polizeipräsidium Düsseldorf, Postfach 101110, 40002 Düsseldorf

Elektronische Post  
Herrn Joachim Baum  
Windelsbleicher Straße 10  
33647 Bielefeld



19. August 2019

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

ZA 12.2.57.02.01.678/2019

bei Antwort bitte angeben

Frau Gotzes

Telefon: 0211 870-1213

Telefax: 0211 870-1244

poststelle.duesseldorf

@polizei.nrw.de

**Öffentliche Versammlung unter freiem Himmel am 30.08.2019**

Anmeldebestätigung

Ihre Anmeldung vom 15.08.2019

Sehr geehrter Herr Baum,

hiermit bestätige ich die Anmeldung der nachfolgend näher bezeichneten Versammlung unter freiem Himmel in Form einer Kundgebung mit dem Thema:

**„Ab in die Gitterbox!“**

Tag der Versammlung: Freitag, 30.08.2019

Zeitraum: 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Sammelphase: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Versammlungsort: Ständehausstraße / Ecke Wasserstraße in Düsseldorf

Teilnehmer/-innen: 50 Personen

Versammlungsleiter: Herr Joachim Baum

Hilfsmittel: Plakate, Banner, Flyer, Lautsprecher, Megafon, Fahrzeug (als Stromquelle), Schirm, Tisch, Telefon zum Abspielen von Wortbeiträgen

Dienstgebäude:  
Polizeipräsidium Düsseldorf  
Haroldstraße 5  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 870-0  
Telefax: 0211 870-4404

poststelle.duesseldorf  
@polizei.nrw.de  
www.polizei-nrw.de/duesseldorf

Zahlungen an:  
Landeshauptkasse  
Nordrhein-Westfalen  
Helaba  
Konto-Nr.: 400 4719  
BLZ: 300 500 00  
IBAN:  
DE2730050000004004719  
BIC: WELADED  
UST-IdNr.: DE285584623

Öffentliche Verkehrsmittel:  
706, 708, 709  
Haltestelle: Poststraße

**Zu dieser öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel gebe ich Ihnen noch folgende Hinweise, die Sie bitte beachten:**



1. Sie als verantwortlicher Versammlungsleiter haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Dies setzt voraus, dass Sie sich während der gesamten Dauer der Versammlung auch bei dieser aufhalten. Sie haben sicherzustellen, dass die Einsatzkräfte der Polizei Sie während der gesamten Dauer der Versammlung jederzeit kontaktieren können.
2. Den genauen Standort der Kundgebung sprechen Sie mit den Einsatzkräften der Polizei vor Ort ab. Die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer stellen sich am Versammlungsort so auf, dass sie Fußgängerinnen und Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern. Das gilt auch für die Platzierung der Hilfsmittel. Insbesondere ist ein ungehinderter Zugang zu den anliegenden Gebäuden und Liegenschaften jederzeit zu gewährleisten.  
**Sicherheitsbereiche bzw. Feuerwehrbewegungsflächen sowie Feuerwehrezufahrten haben stets und ausnahmslos freizubleiben.**
3. Fahrzeuge, die Sie für die Durchführung Ihrer Versammlung benötigen, dürfen die Umweltzone auch dann befahren, wenn die hierfür erforderliche Umweltplakette nicht erteilt wurde. Zum Be- und Entladen dürfen Sie die Versammlungsörtlichkeit mit dem Fahrzeug (im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten) befahren und dieses auch dort abstellen. Sollte das Fahrzeug darüber hinaus nicht als unverzichtbarer Bestandteil zur Verwirklichung Ihres Versammlungszweckes (versammlungsimmanentes Hilfsmittel) zu qualifizieren sein, ist dieses nach dem Be- bzw. Entladen ordnungsgemäß zu versetzen. Eine ausdrückliche „**Parkgenehmigung**“ kann von der Versammlungsbehörde **nicht erteilt** werden.
4. Sofern Sie Flugblätter oder sonstige Druckerzeugnisse verteilen, sind diese stets mit einem ordnungsgemäßen Impressum im Sinne des § 8 Pressegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu versehen.
5. Passanten dürfen nicht durch offensichtlich unerwünschtes Ansprechen belästigt werden.



6. Die akustischen Hilfsmittel sind in einer Lautstärke zu verwenden, dass alle Teilnehmer/-innen erreicht werden können, aber die Lärm-belästigung Dritter auf ein Minimum reduziert wird. In jedem Fall aber darf ein Wert von **70 dB(A)** und in einzelnen Geräuschspitzen ein Wert von **90 dB(A)** nicht überschritten werden. Dies entspricht der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (TA Lärm).

Sonstige Einschränkungen und sonstige Regelungen hinsichtlich der Lautstärke der von Ihnen eingesetzten akustischen Hilfsmittel treffen die Einsatzkräfte der Polizei vor Ort. Diese sind unmittelbar und ausnahmslos umzusetzen.

7. Versammlungsbedingte Verunreinigungen sind nach Abschluss der Versammlung zu beseitigen. Andernfalls müssen Sie damit rechnen, dass die Stadt Düsseldorf die Reinigung im Wege der Ersatzvor-nahme durchführt und Ihnen die Kosten auferlegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Gotzes  
Regierungsinspektorin